



HESSISCHER LANDTAG

04. 06. 2024

Kleine Anfrage

**Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD), Sandra Weegels (AfD),
Gerhard Bärsch (AfD) und Robert Lambrou (AfD) vom 22.04.2024**

Nicht-Anwesenheit von Flüchtlingen als Empfänger von SGB II-/SGB XII-Leistungen und Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

Dem Presseartikel des „Wiesbadener Kurier“ mit der Bezeichnung „In der Schule, aber kaum in Arbeit“ vom 19.02.2024 ist u. a. folgende Aussage zu entnehmen: „Laut dem Ausländerzentralregister sind seit Kriegsbeginn am 24.02.2022 rund 89.359 Personen aus der Ukraine in Hessen eingereist. Wie viele davon zwischenzeitlich Hessen wieder verlassen haben, ist laut Innenministerium unklar, da in der Statistik die Ausreisen nicht gesondert erfasst werden. Einige Personen könnten auch weitergereist oder zurück in die Ukraine gegangen sein. Deshalb ist auch unklar, wie viele Ukrainer aktuell tatsächlich noch in Hessen leben.“ Beachtlich ist hierbei, dass der „gewöhnliche Aufenthalt“ im Bundesgebiet nach Maßgabe der §§ 7 Abs. 1, Nr. 4 SGB II; § 24 Abs. 1, S. 1 SGB XII eine Grundvoraussetzung für einen Anspruch auf „Bürgergeld“- bzw. „Sozialhilfe“-Leistungen nach dem SGB II und SGB XII darstellt.

Vorbemerkung Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales:

Der Landesregierung liegen keine vollständigen Daten zur Ausreise von ukrainischen Kriegsflüchtlingen vor, die nach Beginn des russischen Angriffskrieges nach Hessen geflohen sind und in der Folge das Bundesgebiet wieder freiwillig verlassen haben. Das SGB II stellt sicher, dass Personen, die ausschließlich eingereist sind, um Sozialleistungen zu erlangen, ohne sich in Deutschland (dauerhaft) aufzuhalten, kein Bürgergeld erhalten. Es liegen auch keine Erkenntnisse vor, dass beispielsweise die Bestimmungen, wonach den Sozialleistungsbehörden über leistungserhebliche Umstände Mitteilung zu machen ist (§ 60 SGB I), systematisch missachtet werden.

Zum 01.06.2022 erfolgte der Rechtskreiswechsel von ukrainischen Geflüchteten aus dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ins SGB II bzw. SGB XII. Neu ankommende Geflüchtete aus der Ukraine haben seitdem Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII, sofern sie erkennungsdienstlich erfasst wurden und einen Aufenthaltstitel nach § 24 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) bzw. eine Fiktionsbescheinigung erhalten haben. Bis zu diesem Zeitpunkt erhält der o. g. Personenkreis Leistungen nach dem AsylbLG.

Vor dem Hintergrund dieses zeitlichen Ablaufs, sind die von den Fragestellern aufgeworfenen Problemkonstellationen für den Leistungsbereich des AsylbLG von untergeordneter Relevanz. Nach § 1 der Verordnung zur Durchführung des AsylbLG ist die Durchführung den kreisfreien Städten und Landkreisen übertragen. Der obersten Fachaufsichtsbehörde sind Fälle dazu bisher nicht vorgelegt worden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz wie folgt:

Frage 1 Ist die Annahme zutreffend, dass eine regelmäßige Überprüfung des „gewöhnlichen Aufenthalts“ der als Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine oder als Flüchtlinge im Allgemeinen in das Land Hessen eingereisten Personen aufgrund von Personalmängeln aufseiten der zuständigen Behörden unterbleibt?

Nein, diese Annahme ist nicht zutreffend. Auf die Ausführungen in der Antwort auf Frage 1 der Kleinen Anfrage, Drucks. 20/11374, in der Anlage wird verwiesen.

Zum einen erhalten nur Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, Leistungen nach dem SGB II (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II). Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Personen, die nur zur SGB II-Antragstellung nach Deutschland einreisen, begründen mithin schon keinen gewöhnlichen Aufenthalt und werden nicht leistungsberechtigt.

Zum anderen müssen Leistungsberechtigte ab dem Tag der Antragstellung erreichbar sein, mithin sich im „näheren Bereich“ des Jobcenters aufhalten (§ 7b Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB II). Zwar umfasst der nähere Bereich auch das grenznahe Ausland - hierunter fällt mangels Grenznähe das Staatsgebiet der Ukraine aber nicht (30 km-Grenze vom deutschen Staatsgebiet laut Erreichbarkeits-Verordnung des Bundes). Mit Zustimmung des Jobcenters dürfen die Leistungsberechtigten den näheren Bereich grundsätzlich für maximal drei Wochen im Kalenderjahr verlassen. Verlässt die leistungsberechtigte Person den näheren Bereich ohne Zustimmung des Jobcenters oder länger als von der Zustimmung abgedeckt, entfällt der Leistungsanspruch.

Im Bereich der Sozialhilfe stellt § 98 SGB XII anders als zahlreiche weitere sozialrechtliche Normen nicht auf den gewöhnlichen, sondern auf den tatsächlichen Aufenthalt ab. Zweck der Regelung ist, dass durch das alleinige Abstellen auf den tatsächlichen Aufenthalt die Zuständigkeit des ortsnahen Sozialhilfeträgers resultiert, um im Interesse des Hilfesuchenden eine schnelle und effektive Beseitigung der gegenwärtigen Notlage zu ermöglichen. Ein tatsächlicher Aufenthalt ergibt sich allein aus der physischen Anwesenheit des Betroffenen. Ferner spielt es keine Rolle, ob der Betroffene an dem Ort melderechtlich registriert ist oder ob sein Aufenthalt überhaupt erlaubt ist. Nur bei Leistungen nach dem Vierten Kapitel (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) ist nach § 41 SGB XII der „gewöhnliche Aufenthalt“ im Inland die Grundvoraussetzung für einen Leistungsanspruch.

- Frage 2 Von wie vielen seit dem Jahr 2014 als Flüchtlinge in das Land Hessen eingereisten Personen ist bekannt, dass diese nach Antritt ihres Leistungsbezugs im AsylbLG im SGB II oder im SGB XII unter Fortsetzung ihrer Leistungsbezüge wieder aus dem Bundesgebiet ausgereist sind?
- Frage 3 Von wie vielen seit dem Jahr 2022 als Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine in das Land Hessen eingereisten Personen ist bekannt, dass diese nach Antritt ihres Leistungsbezugs im SGB II oder im SGB XII und ggf. des AsylbLG unter Fortsetzung ihrer Leistungsbezüge wieder aus dem Bundesgebiet ausgereist sind?
- Frage 4 Auf welchen Geldbetrag beziffert sich der Umfang an SGB II und SGB XII-Leistungen und Leistungen nach dem AsylbLG, die infolge ihrer Registrierung als Leistungsempfänger im Land Hessen durch
- als Flüchtlinge im Allgemeinen und
 - als Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine im Speziellen eingereiste Personen erlangt worden sind, auf die aber aufgrund von dauerhafter Abwesenheit/Aus- und Rückreise in das Herkunftsland kein Anspruch mehr bestand und die demnach nicht hätten erlangt werden dürfen?
- Bitte nach den Punkten a) und b) sowie Leistungen nach dem AsylbLG, dem SGB II und SGB XII gesondert aufschlüsseln.

Die Fragen 2, 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Eine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellungen findet nicht statt. Daher können keine Angaben gemacht werden, ob und ggf. wie viele Fälle einer Ausreise unter den angedeuteten Umständen stattfanden. Eine diesbezügliche händische Auswertung sämtlicher Vorgänge wäre nur mit unverhältnismäßigem Aufwand leistbar.

- Frage 5 Wie gedenkt die hessische Landesregierung in Anbetracht der in Deutschland herrschenden horrenden Steuer- und Sozialabgabenlast und der dennoch desolaten Finanzlage der Bundesrepublik Deutschland die Gewährung von Bürgergeld-/Sozialhilfeleistungen an tatsächlich nicht leistungsberechtigte Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit gegenüber der Öffentlichkeit zu rechtfertigen?

Verschiedene Regelungen sorgen dafür, dass Leistungen des Bürgergeldes oder der Sozialhilfe nicht an Personen gewährt werden, die nicht leistungsberechtigt sind. Personen, die Sozialleistungen beantragen oder erhalten, sind mitwirkungspflichtig. So ist jede Person, die einen Antrag auf Sozialleistungen stellt, u. a. verpflichtet, wahrheitsgemäße, vollständige Angaben zu machen und diese zu belegen. Auch spätere Änderungen (etwa bei dauerhafter Ausreise, Ortsabwesenheit) müssen unverzüglich von der leistungsberechtigten Person mitgeteilt werden. Bei Verstößen gegen diese Pflichten werden regelmäßig Versagungs- und Entziehungsbescheide erlassen

bzw. können die Leistungen vorläufig eingestellt oder aufgehoben werden. Zu Unrecht gewährte Leistungen werden zurückgefordert. Zudem setzen sich die Personen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht bzw. eine Änderung ihrer Verhältnisse nicht rechtzeitig mitgeteilt haben, der Gefahr eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens aus.

Frage 6 Anhand welcher Maßnahmen beabsichtigt die hessische Landesregierung die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem AsylbLG, dem SGB II und dem SGB XII durch ausländische Personen zu unterbinden, die mangels eines „gewöhnlichen Aufenthalts“ im Inland tatsächlich keinen Anspruch auf die betreffenden Leistungen haben?

Auf die Ausführungen in der Antwort auf Frage 2 der Kleinen Anfrage, Drucks. 20/11374, in der Anlage wird verwiesen.

Nach § 1 der Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes ist die Durchführung den kreisfreien Städten und Landkreisen übertragen. Die Tatbestandsvoraussetzungen des AsylbLG sind bei der Bescheiderteilung durch die zuständige Leistungsbehörde aufgrund der Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz zu überprüfen.

Die Kontrolle über die Gewährung von SGB II- bzw. SGB XII-Leistungen liegt im Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der örtlichen Jobcenter bzw. der Sozialämter, die die fortwährende Anspruchsberechtigung des Empfängerkreises entsprechend überprüfen müssen.

Bestehen Anhaltspunkte für einen Leistungsmissbrauch im SGB II, können Leistungsberechtigte zu einem Meldetermin eingeladen oder zur Vorlage von Nachweisen ihres tatsächlichen Aufenthalts in Deutschland angehalten werden (Abbuchungsbelege in Deutschland, Kassenbons für tägliche Anschaffungen, Nachweise über Energieverbrauch in der Wohnung, Behördengänge, Arztrechnungen etc.). Bei schulpflichtigen Kindern kann zudem eine Schulbescheinigung angefordert werden. Weitere Beispiele sind den Ausführungen in der Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage, Drucks. 20/11374, in der Anlage zu entnehmen.

Wiesbaden, 21. Mai 2024

Heike Hofmann

Anlage



HESSISCHER LANDTAG

13. 09. 2023

Kleine Anfrage

Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD), Klaus Herrmann (AfD) und Dirk Gaw (AfD) vom 12.07.2023

Folgeanfrage zur Beantwortung der Kleinen Anfrage „Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine“ – Teil II

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Aus der Beantwortung der eingangs bezeichneten Kleinen Anfrage, Drucks. 20/10903 geht hervor, dass von den insgesamt 83.318 Personen, die bisher als Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine in das Land Hessen eingereist sind, 3.145 Personen tatsächlich nicht über die ukrainische Staatsbürgerschaft verfügten; unter diesen sollen sich u. a. 338 Personen mit aserbaidjanischer, 230 Personen mit afghanischer, 179 Personen mit marokkanischer, 170 Personen mit türkischer, 132 Personen mit turkmenischer und 128 Personen mit iranischer Staatsangehörigkeit befinden. Auf die Frage nach der Anzahl der als Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine ursprünglich eingereisten Personen, die das Land Hessen bis dato wieder verlassen haben, ist der Beantwortung der eingangs bezeichneten Kleinen Anfrage des Weiteren zu entnehmen, dass „mehrere Tausend Flüchtlinge Hessen wieder verlassen haben“ dürften, der Landesregierung jedoch „keine vollständigen Daten zur Beantwortung der Frage vor(liegen), wie viele Flüchtlinge aus der Ukraine zum erfragten Stichtag Hessen wieder verlassen haben“. Ausweislich der Studie „Geflüchtete aus der Ukraine in Deutschland: Ergebnisse der ersten Welle der IAB-BiB/FReDA-BAMF-SOEP Befragung“, welche der Kleinen Anfrage „Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine“ Teil II als Anlage beigelegt ist, sollen des Weiteren 72 % bzw. 80 % der als Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine eingereisten Personen über einen Hochschulabschluss verfügen und beabsichtigen eine Erwerbstätigkeit in Deutschland aufzunehmen. Demgegenüber haben laut der besagten Studie lediglich 17 % der befragten Studienteilnehmer im erwerbsfähigen Alter zum Befragungszeitpunkt eine Erwerbstätigkeit aufgenommen. Ebenso haben laut der Beantwortung der Frage 1 der Kleinen Anfrage „Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine“ Teil I haben bis Januar 2023 jedoch erst 9.800 Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit insgesamt, d. h. auch Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit, die nicht vor dem Krieg in der Ukraine nach Deutschland geflohen sind, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen, während mit Stand zum Dezember 2022 52.796 Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit als Leistungsbezieher im SGB II registriert waren.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport und der Ministerin für Wissenschaft und Kunst wie folgt:

Frage 1. Ist die Annahme zutreffend, dass SGB II-/SGB XII-Leistungen an jene mutmaßlich „mehrere Tausend Flüchtlinge“ fortgezahlt werden, die im Land Hessen als ukrainische Kriegsflüchtlinge registriert, jedoch ohne Kenntnis der zuständigen Behörden wieder aus dem Land Hessen ausgereist sind, zumal laut Aussage der Hessischen Landesregierung aufseiten der zuständigen Behörden überwiegend keine oder keine vollständige Kenntnis über die Ausreise und den Aufenthalt der betreffenden Personen besteht?

Der mit der Fragestellung gezogene Schluss ist nicht korrekt. Der Landesregierung liegen keine vollständigen Daten im Sinne der Fragestellung zu der Ausreise von ukrainischen Kriegsflüchtlingen vor, die nach Beginn des russischen Angriffskriegs nach Hessen geflohen sind und in der Folge das Bundesgebiet wieder freiwillig verlassen haben. Allerdings sind auch keinerlei Erkenntnisse darüber vorhanden, dass bspw. die Bestimmungen, wonach den Sozialleistungsbehörden über leistungserhebliche Umstände Mitteilung zu machen ist (§ 60 SGB I (Sozialgesetzbuch Erstes Buch)), systematisch missachtet werden.

Die Kontrolle über die Gewährung von SGB II-/SGB XII-Leistungen liegt im Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Jobcenter bzw. der Sozialämter, die die fortwährende Anspruchsberechtigung des Empfängerkreises entsprechend überprüfen müssen.

Voraussetzungen für den Leistungsbezug nach dem SGB II sind ein gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland sowie die Erreichbarkeit für das Jobcenter, um Beratungs- und Vermittlungsangebote annehmen zu können. Diese Voraussetzungen sind mit der Weiterreise in ein anderes Land oder der Rückkehr in die Heimat, sofern das ohne Zustimmung des Jobcenters erfolgt, nicht mehr gegeben. Die Leistungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Antragstellung vollständig und wahrheitsgemäße Angaben über die Tatsachen zu machen, die für die Leistung erheblich sind. Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen, die nach der Antragstellung eintreten und sich auf die Leistungen auswirken können (z. B. Wegzug), sind unverzüglich dem jeweils zuständigen Jobcenter zu melden.

Bei Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten werden in der Regel bei allen leistungsberechtigten Personen einer Bedarfsgemeinschaft die Gewährung von Leistungen vorläufig eingestellt oder aufgehoben und zu Unrecht gewährte Leistungen zurückgefordert. Zudem setzen sie sich der Gefahr eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens aus.

Die Leistungen für den Personenkreis der ukrainischen Kriegsflüchtlinge werden grundsätzlich nur für einen Zeitraum von längstens sechs Monaten bewilligt. Die Jobcenter können Meldedaten bei den Meldeämtern abfragen und mit dem eigenen Datenbestand abgleichen. Eine Abwesenheit von Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher bleibt in der Regel nicht unbemerkt. Denn bei Beantragung von Sozialleistungen werden Schreiben mit Termineinladungen, Formulare oder Leistungsbescheide per Post zugeschickt. Ist eine postalische Zustellung nicht möglich, wird bspw. durch den Außendienst geklärt, ob die Menschen vor Ort sind. Leistungsberechtigte können dazu aufgefordert werden, persönlich bei einem Meldetermin zu erscheinen oder zur Vorlage von Nachweisen ihres tatsächlichen Aufenthalts in Deutschland angehalten werden. Bei schulpflichtigen Kindern kann zudem eine Schulbescheinigung angefordert werden.

Häufig sprechen die Jobcenter auch eine Verpflichtung zum Besuch von Integrations- und Sprachkursen aus, die über einen längeren Zeitraum (über mehrere Wochen teils täglich) stattfinden. Ein Fernbleiben von diesen Kursen, das Nichterscheinen zu Beratungsgesprächen oder unterlassene Bewerbungen auf Vermittlungsvorschläge wären auffällig und würden zu Nachforschungen durch die Jobcenter führen. Gleiches gilt, wenn entsprechende Informationen durch Mitteilungen von Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern, Vermieterinnen oder Vermietern oder auch durch (anonyme) Anzeigen eingehen würden.

Frage 2. Falls die unter der Frage 1 gestellte Frage zu bejahen ist: Wie beabsichtigt die Hessische Landesregierung die ungerechtfertigte Fortzahlung von SGB II-/SGB XII-Leistungen an Personen, die im Land Hessen als ukrainische Kriegsflüchtlinge registriert, jedoch ohne Kenntnis der zuständigen Behörden wieder aus dem Land Hessen ausgereist sind, zu unterbinden?

Konkrete Anhaltspunkte, die den Ausschluss oder die Unterbrechung des Bezugs von Sozialleistungen nach SGB II und SGB XII betreffen und die auf Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB I gegenüber einer Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit, einem Träger der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Rentenversicherung, einem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder der Sozialhilfe hindeuten, werden den jeweils zuständigen Behörden von den Ausländerbehörden im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport mitgeteilt (§ 90 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet)).

Des Weiteren beabsichtigt die Bundesregierung, künftig für einen verbesserten Datenaustausch zwischen Ausländer- und Sozialbehörden zu sorgen. Demnach soll künftig im Ausländerzentralregister (AZR) auch der Bezug von sozialen Leistungen erfasst werden. Dieser Vorschlag geht auf einen Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 10.05.2023 zurück, der darauf abzielt, durch vermehrte Digitalisierung sowohl für einen verbesserten Datenaustausch zwischen den beteiligten Behörden zu sorgen, damit diese ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen können und ihre Leistungsfähigkeit zu stärken, als auch hierdurch für diese eine entsprechende Entlastung zu erzielen.

Alle Behörden im Migrationsbereich sollen im automatisierten Verfahren an das AZR angeschlossen werden, um alle relevanten Informationen im oder über das AZR speichern und abrufen zu können. In diesem Zusammenhang hat der Bund zugesagt, unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, damit alle relevanten Informationen insbesondere über den Leistungsbezug im AZR gespeichert werden können. Dabei sollen alle (Sozial-)Leistungsbehörden rechtlich verpflichtet werden, den Bezug von Sozialleistungen automatisiert im AZR zu erfassen, wobei die an das AZR angeschlossenen Behörden verpflichtet werden sollen, das automatisierte Abrufverfahren entsprechend zu nutzen. Somit liegt es zunächst im Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung, diese Problematik zu regeln, bevor in Hessen diesbezüglich weitere Schritte implementiert werden können.

- Frage 3. Auf welche Umstände ist es nach Auffassung der Hessischen Landesregierung zurückzuführen, dass lediglich 17 % der befragten Teilnehmer aus der eingangs besagten Studie – und im Land Hessen lediglich 9.800 von insgesamt über 83.000 der als Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine eingereisten Personen erwerbstätig sind bzw. in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen, obwohl – was eigentlich eine schnelle Arbeitsmarktintegration der betreffenden Personen erwarten ließe –
- a) 72 % der als Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine eingereisten Personen über einen Hochschulabschluss und mithin über ein hohes Bildungsniveau verfügen sollen und
 - b) 80 % der noch nicht erwerbstätigen ukrainischen Geflüchteten angeblich eine Erwerbstätigkeit in Deutschland aufnehmen möchten?

Ein beträchtlicher Teil der genannten Personengruppe ist nicht erwerbsfähig. In Hessen befanden sich im aktuellen Berichtsmonat (März 2023) insgesamt 38.005 erwerbsfähige Menschen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit im Leistungsbezug des SGB II. Weitere 18.318 Menschen waren im nicht erwerbsfähigen Alter, also Kinder und Jugendliche, die zunächst für die Integration in den Arbeitsmarkt nicht in Frage kommen. Die restlichen Personen sind entweder im Rentenalter oder haben eine bedarfsdeckende Erwerbstätigkeit ohne ergänzende Leistungen nach SGB II.

Hinsichtlich der Integration der Menschen aus der Ukraine in den Arbeitsmarkt ist grundsätzlich festzuhalten, dass viele von ihnen mit vorangehenden Herausforderungen konfrontiert sind, die zunächst priorisiert werden.

Das sind:

- Sprachkenntnisse: In den meisten Regionen gibt es noch keine bedarfsdeckenden Angebote an Integrationskursen, die Wartezeiten für die Integrationskurse dauern teilweise drei bis sechs Monate.
- Kinderbetreuung: Das betrifft überwiegend geflüchtete Frauen aus der Ukraine, die alleine mit Kind zugewandert sind sowie
- die Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen: Hier stellen insbesondere fehlende Zeugnisse und Nachweise eine Hürde dar.

- Frage 4. Hat die Hessische Landesregierung Bemühungen unternommen, um als Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine eingereiste Personen mit akademischer Ausbildung für die hiesige Wirtschafts- und Wissenschaftslandschaft zu rekrutieren und falls nicht: Aus welchen Gründen nicht?

Seitens des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (HMWK) werden keine Geflüchteten „rekrutiert“. Hier Ankommende mit entsprechender akademischer Qualifikation werden durch Förderprogramme der Landesregierung unterstützt. So fördert das HMWK mit dem Stipendienprogramm „HessenFonds für Geflüchtete und Verfolgte – hochqualifizierte Studierende, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler“ ebensolche hochqualifizierten geflüchteten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (inkl. Doktorandinnen und Doktoranden) vor allem in der Anfangsphase der wissenschaftlichen Tätigkeit an einer staatlichen Hochschule. Seit Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine sind durch den „HessenFonds“ 13 aus der Ukraine geflüchtete Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und eine aus der Ukraine geflüchtete Doktorandin gefördert worden.

Ein wichtiger Bestandteil bei der beruflichen Integration von Geflüchteten ist die Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikationen. Zur Unterstützung bei der Anerkennung bietet die Anerkennungsberatung des Landes, die IQ-Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung und das Regionale Integrationsnetzwerk IQ Hessen in allen Landkreisen kostenlose Beratungen an. Die Anerkennungsberaterinnen und Anerkennungsberater informieren zu allen Fragen der Anerkennung, unterstützen bei der Antragstellung und begleiten die Ratsuchenden im ganzen Prozess des Anerkennungsverfahrens. Das Regionale Integrationsnetzwerk IQ Hessen berät darüber hinaus zur ggf. erforderlichen Nachqualifizierung, ermittelt oder hält bedarfsgerechte Qualifizierungsmaßnahmen vor und begleitet und unterstützt die Anerkennungssuchenden auch während des Qualifizierungsprozesses.

Das HMWK ist zuständig für die Gleichwertigkeitsfeststellung von ausländischen Hochschulabschlüssen gerichtet auf die Tätigkeit als Fachkraft in Tageseinrichtungen für Kinder nach § 25 b Abs. 1 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) und für die Staatliche Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse nach dem Sozialberufenerkennungsgesetz. Seit Kriegsbeginn im Februar des Jahres 2022 sind in beiden Verfahren insgesamt 27 Anträge von Ukrainerinnen und Ukrainern gestellt worden, wobei der Geflüchtetenstatus nicht erhoben wird.

Wiesbaden, 8. September 2023

Kai Klose